

# JUGENDORDNUNG

Sportverein Frille-Wietersheim  
von 1910/27 e.V.



## Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern oder Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## INHALT

§1 Ermächtigungsgrundlage .....	3
§ 2 Vereinsjugend .....	3
§ 3 Selbstverwaltung .....	3
§ 4 Aufgaben und Ziele .....	3
§ 5 Organe .....	3
§ 6 Jugendvorstand .....	3
§ 7 Jugendausschuss.....	4
§ 8 Jugendversammlung.....	4
§ 8 Änderung der Jugendordnung.....	5
§ 9 Ergänzende Geltung .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

## §1 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 VEREINSJUGEND

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im SV Frille-Wietersheim von 1910/27 e.V.

## § 3 SELBSTVERWALTUNG

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SV Frille-Wietersheim e.V. selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Finanzmittel und über die ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
2. Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
3. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet.
4. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

## § 4 AUFGABEN UND ZIELE

Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung

## § 5 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) Jugendausschuss
- c) die Jugendversammlung.

## § 6 JUGENDVORSTAND

1. Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus mindestens zwei Personen. Dies sind der 1. Vorsitzende (Jugendleiter) und sein Stellvertreter (2.Jugendleiter). Weiterhin dem

Jugendgeschäftsführer, seinem Vertreter und dem Jugendkassenwart. Der Jugendkassenwart kann gleichzeitig der Kassenwart des Hauptvereins sein.

2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein; er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis er wiedergewählt wird oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Jugendleiter und sein Vertreter, der gleichfalls mindestens 16 Jahre alt sein muss, gehören dem Gesamtvorstand des Vereins an.
3. Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

#### § 7 JUGENDAUSSCHUSS

1. Der Jugendvorstand wird erweitert zum Jugendausschuss durch die Übungsleiter und Betreuer der Jugendmannschaften. Der Jugendausschuss koordiniert den gesamten Sportbetrieb der Jugendabteilung.
2. Der Jugendausschuss tagt in der Regel einmal pro Monat.

#### § 8 JUGENDVERSAMMLUNG

1. In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die nicht geschäftsunfähig sind, stimmberechtigt.
2. Die Jugendversammlung findet spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt auch der Versand per E-Mail über den internen Verteiler, mindestens aber über die Trainer und Betreuer mit der Maßgabe, diese an alle Aktiven weiterzuleiten.
3. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
  - a) Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Finanzplans der Vereinsjugend
  - d) Wahl des Jugendvorstands
  - e) Entlastung des Jugendvorstands
  - f) Beschlussfassung von Anträgen
4. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendleiter
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
  - c) Jahresbericht des Jugendvorstands
  - d) Jahresbericht des Kassenwarts
  - e) Entlastung des Jugendvorstands
  - f) Verschiedenes

#### § 8 ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

#### § 9 ERGÄNZENDE GELTUNG

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und, falls vorhanden, die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

#### § 10 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 02.03.2012 in Kraft.